

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (Allgemeine Einkaufsbedingungen)

Stand: 26. April 2004

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des Deutschen Krebsforschungszentrums berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind. Es handelt sich dabei um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Durch Vereinbarung dieser AEB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages.
- (4) Den Vertrag betreffende Vereinbarungen werden schriftlich, in Textform (§ 126b BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) getroffen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in der durch Satz 1 bestimmten Form.
- (5) Vertragsbestandteile werden:
 - a) das Auftragschreiben mit den darin enthaltenen Besonderen Vertragsbedingungen
 - b) die Leistungsbeschreibung
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) diese AEB als Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) das Angebot
 - g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (6) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichtinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 3 Wochen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Machen wir berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an die Zentrale Warennahme zu erfolgen. Sollte im Einzelfall Lieferung frei Verwendungsstelle vereinbart sein, meldet der Lieferant die Lieferung an der Zentralen Warennahme an.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Der Lieferant hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.
- (4) Die Kosten für Packmittel und Transport trägt grundsätzlich der Lieferant. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z.B. spezielle Kühl- und Tiefkühlverpackungen, Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch den Lieferanten zu verpflichten, Verpackungen auf unser Verlangen bei Anlieferung kostenfrei zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt.

§ 6 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Mengenabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus § 8 beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- (1) Wir können, abgesehen von den Bestimmungen des § 8 VOL/B, vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen.
 - a) wenn der Lieferant seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt,
 - b) wenn das für die Serienfertigung herzustellende Muster auch nach Fristsetzung nicht vom Lieferanten vorgestellt wird. Einer solchen Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn das erste Muster mit Sicherheit darauf schließen lässt, dass auch neue Muster nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen werden.
- (2) Für die Abwicklung des Vertrages nach der Kündigung gilt § 8 Nr. 3 VOL/B.
- (3) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge von Unzuverlässigkeit

- (1) Ausschlussgründe im Sinne des § 7 Nr. 5c VOL/A berechtigen uns zum Rücktritt aus wichtigem Grund. Ausschlussgrund ist insbesondere die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (wie z. B. Vorteilsgewährung, § 333 StGB; Bestechung, § 334 StGB) oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.
- (2) Den Ausschlussgründen nach Abs. 1 stehen vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (§ 7 Nr. 5e VOL/A) gleich.
- (3) Ausschlussgrund nach Abs. 1 ist auch die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. § 8 Nr. 2 VOL/B) im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entziehung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

§ 12 Wirkungen der Vertragsbeendigung infolge von Unzuverlässigkeit

- (1) Wenn wir gemäß § 11 vom Verträge zurück treten, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen vergüten wir dem Lieferanten anteilig im Rahmen des Vertragspreises. Für zurückgegebene Lieferungen hat uns der Lieferant das dafür bereits gezahlte zurück zu erstatten.
- (2) Liegen wichtige Gründe nach § 11 vor, so hat uns der Lieferant eine Vertragsstrafe zu zahlen, gleich, ob wir unser Rücktrittsrecht nach § 11 ganz oder teilweise ausüben. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der versprochenen oder gewährten Geschenke oder Vorteile in Korruptionsfällen nach § 11 Abs. 1 bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des § 11, höchstens jedoch 10 von Hundert des gesamten Auftragspreises einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Vertragsstrafe nach Absatz 2 kann im Zeitraum ab Zugang der Angebotsaufforderung bis zwei Jahre nach Zugang der Rechnung verwirkt werden. Sofern Rechnungen für Teilleistungen vereinbart wurden, ist der Zugang der letzten Rechnung maßgeblich.

§ 13 Schadenersatz bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund und Unzuverlässigkeit

Der Lieferant hat uns alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt nach §§ 10, 11 vom Verträge entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen dem Lieferanten aufgrund des Rücktritts nicht zu. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 2 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Heidelberg Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Heidelberg Erfüllungsort.